

## Sitzung des Verwaltungsausschusses

Sitzungstermin: Montag, 03.07.2023, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Begrüßung durch den Vorsitzenden
3. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.05.2023
6. Letzte Ruhestätte für treue Wegbegleiter - Errichtung eines Kleintierfriedhofs  
Vorlage: VO/2023/4735  
In der Bürgerschaftssitzung vom 25.05.2023 verwiesen worden in Verwaltungsausschuss und Eigenbetriebsausschuss. VO/2023/4735
7. Sonstiges

### Nicht öffentlicher Teil:

8. Öffentliche Ausschreibung eines städtischen Grundstückes nach Nutzungskonzept  
Vorlage: VO/2023/4775 VO/2023/4775
9. Sonstiges

### Öffentlicher Teil:

10. Schließen der Sitzung

### Hinweise für die Öffentlichkeit:

Wenn Sie eine Einwohnerfrage stellen möchten, beachten Sie bitte § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar. Danach gilt insbesondere Folgendes: Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.

<b>Bericht/Antwort gem. KV M-V</b>  Federführend: 11 AMT FÜR PERSONAL, ORGANISATION UND IT  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 11.3 Abt. Organisation	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4735-01</b> <b>öffentlich</b>
	Datum:	22.05.2023
	Verfasser/-in:	Ohlerich, Michel
<b>Letzte Ruhestätte für treue Wegbegleiter – Errichtung eines Kleintierfriedhofs</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorlage VO/2023/4735 nehme ich grundsätzlich Stellung:

Die Einrichtung und der Betrieb eines Tierfriedhofs wären mit Ressourcen verbunden, die der Verwaltung nicht zur Verfügung stehen. Es stehe keine personellen Ressourcen oder Reserven zur Verfügung, um einen Tierfriedhof zu planen oder zu betreiben. Ich verweise ausdrücklich auf meine Ausführungen in den letzten Sitzungen der Bürgerschaft, dass die Verwaltung zusätzliche Aufgaben ohne zusätzliches Personal nicht mehr übernehmen kann. Allein der Prüfaufwand wäre für die Verwaltung immens und würde Personal binden, das dafür nicht zur Verfügung steht. So wären beispielsweise im weiteren Verlauf Entscheidungen zu treffen, welche Tiere begraben werden dürfen sowie, ob bzw. wo und wie ein Krematorium, ein Kühlhaus oder eine Lagerungsstätte betrieben werden. Zudem gibt es notwendige Abstimmungen mit den für das Veterinärwesen zuständigen Stellen bis hin zu Zulassungs- und Dokumentationsanforderungen.

Grundsätzlich ist das Betreiben eines Tierfriedhofs zulassungspflichtig nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Die Zulassungsbehörde dafür ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) in Rostock. Weitere öffentliche Stellen, u.a. aus den Bereichen Naturschutz und Wasserschutz, wären zu beteiligen.

Tierische Nebenprodukte (TNP) werden rechtlich in die Kategorien 1-3 eingeordnet, wobei die Heimtiere der Kategorie 1 (Kategorie mit dem höchsten Risiko) zugeordnet sind. Für TNP besteht zudem grundsätzlich eine Beseitigungspflicht nach einer rechtlich vorgegebenen Methode. Das Vergraben toter Heimtiere kann jedoch als Ausnahme genehmigt werden. Diese Ausnahme ist wiederum an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (Anhang VI Kap. III) ergeben.

Im Folgenden ergeben sich daraus beispielsweise folgende Notwendigkeiten: Das Vergraben muss an einem Ort erfolgen, an dem das Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt auf ein Mindestmaß begrenzt ist. Es muss gewährleistet sein, dass aas- und

allesfressende Tiere keinen Zugang zu den TNP haben, also eine sichere Verwahrung bis zum Vergraben erfolgt. Das Vergraben darf kein Risiko darstellen für Wasser (Gewässer und Grundwasser), Luft, Boden, Pflanzen und Tiere sowie nicht zu einer Geruchsbelästigung führen. Gleiches gilt, soweit noch eine Zwischenlagerung der Tierkörper erfolgen muss, wovon auszugehen ist.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, welchen Umfang bereits vorbereiteten Tätigkeiten ausmachen.

Die Einrichtung und der Betrieb eines Tierfriedhofs ist letztlich keine gesetzliche Pflichtaufgabe, sondern als freiwillige Aufgabe zu verstehen. Hier ist genau abzuwägen, ob die Hansestadt Wismar sich in einem solchen Feld betätigen kann und möchte. Letztlich gibt es schon jetzt verschiedene Privatanbieter, die auf diesem Gebiet aktiv sind. Hier würde auch eine Konkurrenzsituation zum Markt entstehen. Die Einrichtung und der Betrieb eines Tierfriedhofs müssten zudem langfristig finanziell abgesichert sein. Haushaltsmittel stehen derzeit nicht zur Verfügung.

**Anlage/n: keine**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	VO/2023/4735 öffentlich
	Datum:	15.05.2023
<b>Letzte Ruhestätte für treue Wegbegleiter - Errichtung eines Kleintierfriedhofs</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird gebeten zeitnah zu prüfen, ob die Errichtung eines Kleintierfriedhofes in der Hansestadt Wismar ermöglicht werden kann. Dahingehend sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1.) 1. Welche bau-, umwelt- und ordnungsrechtlichen Bedingungen sind zu erfüllen, um einen Tierfriedhof auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar zu errichten?
- 2.) 2. Kann die Hansestadt Wismar ein geeignetes Grundstück für die Errichtung und den Betrieb eines Kleintierfriedhofes anbieten?
- 3.) 3. Ist die Betreibung des Kleintierfriedhofes durch die Hansestadt Wismar möglich?

### **Begründung:**

Hund, Katze, Hase und Co. sind Freunde des Menschen, wichtige Familienmitglieder, Wegbegleiter und auch Lebensretter. Ist ein Haustier verstorben oder muss eingeschläfert werden, ist die Trauer bei vielen Tierhaltern groß. Während dieser Trauerphase muss sodann entschieden werden was mit dem verstorbenen Haustier passiert. So besteht u.a. die Möglichkeit das Tier im eigenen Garten zu begraben oder auch das Tier in einem Tierkrematorium verbrennen zu lassen. Dennoch sind diese Möglichkeiten für einige Tierbesitzer aufgrund der entstehenden Kosten oder auch des fehlenden Gartens nicht umsetzbar. Viele Haustierbesitzer wünschen sich für ihre verstorbenen Tiere eine schöne Ruhestätte, die sie auch ab und an besuchen können. Der Tierfriedhof bietet Tierhaltern die Möglichkeit einer würdevollen Bestattung ihres Haustieres.

### **Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)